

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG der Sto AG zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Am 20. August 2002 wurde der „Deutscher Corporate Governance Kodex“ durch das Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeiger erstmals bekannt gemacht sowie am 21. Mai 2003 und zuletzt am 15. Mai 2012 in einzelnen Bereichen geändert. Gemäß § 161 AktG besteht die gesetzliche Verpflichtung der börsennotierten Unternehmen, einmal jährlich zu erklären, dass den in diesem Kodex ausgesprochenen Empfehlungen entsprochen wurde und wird bzw. welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Von Anregungen können die Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Sto AG erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wird. Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung haben Vorstand und Aufsichtsrat den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den in der letzten Entsprechenserklärung genannten Ausnahmen entsprochen.

Ziffer 3.8 Selbstbehalt bei D&O-Versicherung für Aufsichtsrat

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitgliedes vereinbart werden. Einen entsprechenden Selbstbehalt für den Aufsichtsrat der Sto AG gibt es nicht. Die Sto AG ist nicht der Meinung, dass die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats Ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt verbessert werden kann.

Ziffer 4.2.3 Fixe und variable Vergütung der Vorstandsmitglieder

Der Kodex sieht vor, dass die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten ist. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.

Als variable Vergütungsteile kommen z.B. auf das Unternehmen bezogene aktien- oder kennzahlenbasierte Vergütungselemente in Betracht. Sie sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche Entwicklungen hat der Aufsichtsrat grundsätzlich eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) zu vereinbaren.

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.

Die Sto AG vergütet ihre Vorstandsmitglieder in der Regel mit höheren variablen als fixen Gehaltsanteilen. Insoweit wird den Empfehlungen des Kodex entsprochen. Die Sto AG hat an der Börse lediglich Vorzugsaktien notiert. Bei dieser Konstellation halten wir Aktienoptionen als Bestandteil der variablen Vorstandsvergütung nicht für sinnvoll. Im Rahmen der schrittweisen Anpassung der Vorstandsverträge wird neben der bereits allgemein bestehenden Begrenzung (Cap) der variablen Vergütung die bereits bisher bestehende Ausrichtung der variablen Vergütung auf Nachhaltigkeit verstärkt werden. Für die Fälle vorzeitiger Beendigung des Vorstandsamtes innerhalb bestehender Vertragslaufzeit ist generell keine Abfindungszahlung vorgesehen; insofern sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Dienstvertragsrecht anwendbar. Die Vorstandsverträge sehen jedoch im Falle von Tod und dauernder Arbeitsunfähigkeit eines Vorstandsmitglieds die Fortzahlung der Bezüge für einen bestimmten Zeitraum, der über die Vertragslaufzeit hinausreichen kann, vor.

Ziffer 4.2.4 Offenlegung der Vorstandsvergütung

Eine Offenlegung der Vorstandsvergütung unterbleibt, da dies die Hauptversammlung vom 21.06.2011 für die Geschäftsjahre 2011 bis 2015 rechtswirksam beschlossen hat.

Ziffer 5.1.2 Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde nicht festgelegt, da eine Qualifikationsbeurteilung ausschließlich nach dem Alter nach Auffassung des Aufsichtsrats diskriminierenden Charakter hat und gegen den Geist der §§ 1 und 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verstößt.

Ziffer 5.4.6 Fixe und variable Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die derzeitigen Aufsichtsratsvergütungen ergeben sich aus der Satzung und dem Hauptversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2012.

Auf die individuelle Angabe der an den Aufsichtsrat gewährten Bezüge und Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, im Corporate Governance Bericht werden wir verzichten, da wir die gegenwärtigen gesetzlichen Angabeanforderungen für ausreichend erachten.

Ziffer 6.6 Angabe von Aktienerwerben/-verkäufen sowie Aktienbesitz durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Der Empfehlung wird die Sto AG in dem Rahmen entsprechen, dass die Gesellschaft bei der Offenlegung von Geschäften der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder mit Aktien der Gesellschaft, Optionen und sonstigen Derivaten gemäß § 15a des Wertpapierhandelsgesetzes verfahren wird.

Ziffer 7.1.2 Vorlagezeitpunkt des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte

Der Kodex empfiehlt, dass Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden sollen. Es ist gute Übung bei der Sto AG, dass die Halbjahresfinanzberichte sowie die Zwischenberichte nach § 37x WpHG nach Erörterung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden veröffentlicht werden.

Weiterhin empfiehlt der Kodex, dass der aufgestellte und geprüfte Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende der Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden. Nach § 325 Abs. 4 HGB sind Jahresabschluss, Konzernabschluss, (Konzern-)Lagebericht und die übrigen Unterlagen vor Ablauf von vier Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres verpflichtend offen zu legen. Wie bereits für das Geschäftsjahr 2011 werden wir auch in Zukunft die Offenlegung bis Ende April des Folgejahres vornehmen.

Stühlingen, im Dezember 2012

Vorstand

Aufsichtsrat